

Gründungsbegleitende Vereinbarung

Zwischen der

Stadt Ulm

Vertreten durch
den Oberbürgermeister Ivo Gönner
-im folgenden "Stadt"

und der

Agentur für Arbeit Ulm

Vertreten durch
die Vorsitzende der Geschäftsführung
Petra Cravaack
-im folgenden "AA Ulm"

**Zur näheren Ausgestaltung ihrer Zusammenarbeit in der
gemeinsamen Einrichtung "Jobcenter Ulm"**

Präambel

Gemäß § 44b Abs. 1 SGB II bilden die Stadt Ulm und die Agentur für Arbeit Ulm zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Stadtkreis Ulm zum 01.01.2012 nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II eine gemeinsame Einrichtung (gE). Mit dieser gründungsbegleitenden Vereinbarung iSd § 44 b Abs. 2 SGB II bestimmen die Träger den Standort sowie die Ausgestaltung und Organisation der kraft Gesetzes ab 01.01.2012 entstehenden gemeinsamen Einrichtung.

Die gE unterstützt erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) Menschen im Stadtgebiet Ulm.

Ziel ist der Erhalt des Arbeitsplatzes bzw. die Integration in Arbeit, die Förderung der Ausbildungsfähigkeit sowie die Qualifikation und die Stärkung der Eigenverantwortung. Flankierend sichert die gE den Lebensunterhalt der eLb und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen.

So trägt die gemeinsame Einrichtung dazu bei, dass erwerbsfähige Menschen ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln bestreiten können. Die von den Vertragspartnern betriebene gemeinsame Einrichtung erbringt ihre Dienstleistungen effizient, bürgernah und serviceorientiert. Im Rahmen der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung setzen die Vertragspartner die bisherige vertrauensvolle und

kooperative Zusammenarbeit fort und bauen diese aus. Sie wirken beim Vollzug des SGB II, der aktuellen Rechts- und Weisungslage und dieser Vereinbarung gleichberechtigt partnerschaftlich zusammen.

Dabei sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die wesentlichen Strukturen, Prozessabläufe, Arbeitsweisen und die vereinbarten Dienstleistungen in die gemeinsame Einrichtung überführt werden soweit sie den veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen entsprechen. Wesentliche organisatorische Veränderungen der Ablaufprozesse in der gemeinsamen Einrichtung bedürfen einer Einigung der Vertragspartner. Ebenso behalten sich die Vertragspartner vor, diese Vereinbarung zielgerecht anzupassen, sollten die o. g. Ziele mit den derzeitigen vertraglichen Bestimmungen nicht vollständig erreicht werden. Erklärte Absicht der Vertragspartner ist es überdies, Unstimmigkeiten im Rahmen der Trägerversammlung oder anderer noch vorzunehmender Abstimmungs- und Einigungsprozesse konstruktiv zu lösen.

Die Anrufung des Kooperationsausschusses soll die absolute Ausnahme bleiben.

Der Zusammenarbeit in der gemeinsamen Einrichtung legen die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende folgende Leitgedanken zugrunde:

Gemeinsame Ziele

Die Träger der Grundsicherung in der Region Ulm erklären sich den in § 1 SGB II niedergelegten Zielen der Grundsicherung gemeinsam verpflichtet. Beide Partner tragen mit ihrer Kompetenz und ihren Ressourcen dazu bei, den individuellen Hilfebedarf durch bestmögliche, fachkundige Unterstützung zu reduzieren und den Menschen in Ulm ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben frei von Leistungen der Grundsicherung zu ermöglichen. Dabei muss es Ziel sein, nicht nur kurzfristige Erfolge zu erzielen, sondern eine nachhaltige, langfristige Verbesserung der Lebenssituation zu erreichen.

Beendigung bzw. Verringerung der Hilfebedürftigkeit der Menschen in der Region Ulm ist oberstes Ziel!

Die Agentur setzt ihre intensiven Bemühungen fort, um einen möglichen Übergang vom Arbeitslosengeld in den Arbeitslosengeld-II-Bezug zu vermeiden.

Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm

Ihren konkreten Niederschlag findet die abgestimmte Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im jährlichen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm für die Stadt Ulm. In dieser jährlichen Vereinbarung legen die beiden Träger ihre Arbeitsmarktstrategien und die Zielgruppenförderung (z.B. Teilnahme Pakt 50+; Migrantinnenbetreuung) dar.

Kooperation intern und extern auf Augenhöhe

Kooperation kann nur erfolgreich sein, wenn sie partnerschaftlich, fair und vertrauensvoll gelebt wird. Die Träger der Grundsicherung in Ulm werden sich deshalb auf ein System von Informations- und Beteiligungsformen (Kommunikationskonzept intern – extern) verständigen, das eine frühzeitige wechselseitige Information und eine systematische gemeinsame Planung und Verständigung der Träger zu den wesentlichen Grundentscheidungen der Ausgestaltung des SGB II in Ulm gewährleistet. Die Arbeit der Träger wird dabei von der Haltung geprägt, dass die optimale Wirkung der gemeinsamen Bekämpfung der Hilfebedürftigkeit eine gute Übereinstimmung von kommunalen und überörtlichen Initiativen, Programmen und

Maßnahmen erfordert. Die AA Ulm unterstützt dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten als Träger die kommunalen Initiativen zur Förderung der sozialen Entwicklung von Stadtteilen bzw. im Bereich der Quartiersarbeit.

Die Agentur für Arbeit wird im Bereich der Arbeitslosenversicherung in Kooperation mit der gE ein Übergangsmanagement u.a. darauf ausrichten, durch frühzeitige Beratung und Aktivierung den Übergang von Leistungsbeziehern in den Bereich der Grundsicherung möglichst zu vermeiden.

Arbeit in sozialen Netzwerken:

Die Vielfalt der Bedarfslagen der Hilfebedürftigen in Ulm erfordert passgenaue, frühzeitige und aufeinander abgestimmte Dienstleistungen, die erfolgsorientiert und bürgernah erbracht werden. Beide Partner bringen ihre jeweiligen Ressourcen daher partnerschaftlich und abgestimmt in die sozialen Netzwerke der Grundsicherung in der Region ein. Der verpflichtenden Zusammenarbeit mit den Trägern der sozialintegrativen Leistungen obliegt oberste Priorität. Das Instrumentarium des „runden Tisches“ sowie die Implementierung des kommunalen Casemanagements sind zukünftig integrativer Bestandteil der Arbeit im sozialen Netzwerk.

Besonderes Augenmerk wird auf die ergebnisorientierte Kooperation der Träger mit Arbeitgebern und deren Verbänden, Kammern, den Gewerkschaften, Massnahmeträgern, Schulen, den Trägern der Jugendhilfe und Wohlfahrtsverbänden gelegt. Insbesondere im Bereich der Integration von Jugendlichen in Ausbildung oder Arbeit werden besondere gemeinsame Anstrengungen in den Schulen und am Ausbildungsmarkt unternommen, um die Zahl von Jugendlichen ohne Schul- und/oder Ausbildungsabschluss zu reduzieren.

Hohe Kundenzufriedenheit:

Menschen in der Grundsicherung haben die berechtigte Erwartung, dass in der gemeinsamen Einrichtung in Ulm eine rechtmäßige, wirtschaftliche und wirksame sowie möglichst kundenfreundliche Dienstleistung erbracht wird. Die Prozesse in der gemeinsamen Einrichtung stellen neben der Erreichung der Ziele auch die Qualität der Aufgabenerledigung über die Vereinbarung von Standards sicher.

Ein installiertes Kundenreaktionsmanagement gilt hierzu als Messgröße.

Sozialraumorientierung

Die Betreuung der Kunden erfolgt mit Einrichtung der gE im Rahmen der Stadtteil/Sozialraumorientierung soweit möglich analog der Einteilung der Stadt Ulm.

§ 1 Errichtung der gemeinsamen Einrichtung, Name und örtliche Zuständigkeit

- 1) Die Stadt und die AA Ulm errichten zum 01. Januar 2012 zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende gemäß § 44 B SGB II eine gemeinsame Einrichtung.
- 2) Die gemeinsame Einrichtung führt die Bezeichnung "Jobcenter Ulm" und hat ihren Sitz in der Schwambergerstr. 1 in Ulm.
- 3) Die gemeinsame Einrichtung ist örtlich zuständig für den Bereich der Stadt Ulm.

§ 2 Umfang der Aufgabenwahrnehmung

- 1) In der gemeinsamen Einrichtung werden die den Trägern nach dem SGB II obliegenden Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende wahrgenommen, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart wird.
- 2) Die Aufgabenträgerschaft sowie die Verantwortung der Träger für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung ihrer Leistungen bleibt von der Übertragung der Aufgabenwahrnehmung unberührt; insoweit steht den Trägern gegenüber der gemeinsamen Einrichtung ein Weisungsrecht zu.
- 3) Die gemeinsame Einrichtung kann sich, soweit gesetzlich zulässig, zur Erfüllung einzelner Aufgaben der Dienste der Träger oder Dritter bedienen.
- 4) Die Träger können in der Trägerversammlung zur Erfüllung eigener Aufgaben für besondere Zielgruppen die Einrichtung gemeinsamer Anlaufstellen im Jobcenter vereinbaren und/oder dem Jobcenter auf eigene Rechnung zusätzliches Personal zur Verfügung stellen.
- 5) Die kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16 a SGB II sollen nicht in der gemeinsamen Einrichtung erbracht werden. Die Träger machen von ihrem Delegationsrecht nach § 44 Abs. 4 SGB II Gebrauch und übertragen die Wahrnehmung dieser Aufgaben auf die Stadt. Für die Koordination werden gesonderte Vereinbarungen mit den beteiligten Stellen getroffen und in der Trägerversammlung beschlossen.
- 6) Die Hilfestellung und Betreuung wohnungsloser Hilfebedürftiger wird wie bisher von der Stadt auf Rechnung des Jobcenters in der kommunalen Zahlstelle für Wohnungslose in der Michelsbergstr. 1 sichergestellt.

§ 3 Organe und Gremien des Jobcenters

- 1) Organe der gemeinsamen Einrichtung sind die Trägerversammlung (vgl. § 5) und die Geschäftsführung (vgl. § 6)
- 2) Zur Beratung der gemeinsamen Einrichtung bei der Ausgestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen wird ein Beirat gebildet.
- 3) Für die Besetzung des Vorsitzes in der Trägerversammlung sowie für die Besetzung der Geschäftsführung gilt das Gebot der Nichtanhäufung bei einem Träger. Demzufolge kann der Vorsitz in der Trägerversammlung und die Geschäftsführung nicht mit Beschäftigten desselben Trägers besetzt werden.

§ 4 Trägerversammlung

- 1) Die Aufgaben der Trägerversammlung bestimmen sich nach § 44c SGB II.
Die Trägerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung
- 2) Beide Träger entsenden jeweils drei Vertreter/innen in die Trägerversammlung
- 3) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass der/die Vorsitzende der Trägerversammlung erstmalig von der AA Ulm für die Dauer von fünf Jahren gestellt wird.

§ 5 Geschäftsführung

- 1) Die Aufgaben der Geschäftsführung bestimmen sich nach § 44d SGB II.
- 2) Der/Die Geschäftsführer/in wird durch die Trägerversammlung jeweils für 5 Jahre bestellt.
- 3) Für die Besetzung der Geschäftsführung gilt ebenso das Gebot der Nichtanhäufung von Ämtern. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass der/die Geschäftsführer/in erstmalig von der Stadt gestellt wird.
- 4) Die Geschäftsführung vertritt die gemeinsame Einrichtung gerichtlich und außergerichtlich. Sie ist für die Umsetzung der operativen Aufgaben der Einrichtung im Rahmen der mit den Trägern abgeschlossenen Zielvereinbarungen und des von der Trägerversammlung beschlossenen Geschäftsplans verantwortlich.

§ 6 Örtlicher Beirat

- 1) Die Aufgaben des örtlichen Beirats bestimmen sich nach § 18d SGB II.
- 2) Die Trägerversammlung konkretisiert, soweit notwendig, die vorschlagsberechtigten Institutionen und beruft die Mitglieder auf die Dauer von 5 Jahren. Eine Wiederberufung ist zulässig.
Nach Absprache mit den örtlichen Akteuren am Arbeitsmarkt soll sich der erste Beirat wie folgt zusammensetzen
 - Jeweils ein Arbeitgeber- sowie arbeitnehmerseitiges Mitglied des Verwaltungsausschusses der AA Ulm
 - Der jeweilige Sprecher der Liga der Freien Wohlfahrtspflege
 - Ein Vertreter des städt. Jugendamts
 - Ein Vertreter des Bereichs Soziale Leistungen der Stadt
 - Zwei Vertreter der AA Ulm (SGB III)
- 3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 4) Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Aufwandsentschädigung.

§ 7 Geschäftsbetrieb

- 1) Bei der Aufbauorganisation wird die sozialräumliche Gliederung der Stadt, soweit möglich, bei der Vermittlung und der Gewährung passiver Leistungen berücksichtigt.
- 2) Jede erwerbsfähige leistungsberechtigte Person erhält einen persönlichen Ansprechpartner für die Eingliederung in Arbeit; für jede Bedarfsgemeinschaft wird bereits ab Entgegennahme des Antrags auf passive Leistungen ein persönlicher Ansprechpartner für Leistungsfragen benannt, der für die Gewährung der beantragten Leistungen zuständig ist.

§ 8 Personal

- 1) Die gemeinsame Einrichtung hat kein eigenes, sondern von den Trägern zugewiesenes Personal. Für die Zuweisung von Tätigkeiten bei der gemeinsamen Einrichtung gilt § 44g SGB II.
- 2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Stabilität und Qualität des Personalkörpers für die Funktionsfähigkeit und die Arbeitsergebnisse des Jobcenters von herausragender Bedeutung sind. Der quantitative und qualitative Personalbedarf wird in einem gemeinsamen Kapazitäts- und Qualifikationsplan der Trägerversammlung festgehalten, der mindestens jährlich und bei wesentlichen Änderungen der Planungsgrundlagen auch unterjährig fortgeschrieben wird.
- 3) Die Träger haben die Verantwortung für die Zuweisung des für die Aufgabenerledigung benötigten qualifizierten Personals.
Die Geschäftsführung hat bei der Einstellung und Zuweisung von Personal für die gemeinsame Einrichtung ein Vorschlags- und Anhörungsrecht.
- 4) Zur Personalverwaltung und Personalbetreuung bedient sich das Jobcenter der entsprechenden Organisationseinheiten der Träger. Die Träger stellen sicher, dass die zur Herstellung und Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Jobcenters erforderlichen Maßnahmen zeit- und sachgerecht ergriffen werden können.
- 5) Die Geschäftsführung übt über die Beamten und Arbeitnehmer, denen in der gemeinsamen Einrichtung Tätigkeiten zugewiesen worden sind, die dienst-, personal- und arbeitsrechtlichen Befugnisse der Träger und die Dienstvorgesetzten- und Vorgesetztenfunktion aus. Absatz 4 bleibt hiervon unberührt.
- 6) Die im Katalog des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 25.11.2010 (vgl. Anlage 1) und im Katalog der Träger vom 24.01.2011 (vgl. Anlage 2) genannten personalrechtlichen und personalwirtschaftlichen Befugnisse verbleiben bei den Trägern. Die Kataloge sind als Anlagen beigefügt und wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Einzelne Veränderungen der Kataloge können von der Trägerversammlung beschlossen werden.
- 7) Um die Chancengleichheit der zugewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch künftig zu gewährleisten, erfolgen Beurteilungen nach den für den jeweiligen Anstellungsträger geltenden Richtlinien.
- 8) Die bei den Trägern angebotenen Fortbildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen stehen unbeschadet der Regelung in § 44c Abs. 5 SGB II auch für die dem Jobcenter zugewiesenen eigenen Mitarbeiter beider Träger zur Verfügung und können gegen Kostenersatz auch von Mitarbeitern des jeweils anderen Trägers genutzt werden.

- 9) Im Jobcenter wird eine eigene Personalvertretung gebildet. Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus § 44h SGB II.
- 10) Für den Bereich der Träger geltende Dienstvereinbarungen werden gegenseitig respektiert und finden so lange Anwendung, bis sie durch eine für das Jobcenter geltende Dienstvereinbarung ersetzt werden

§ 9 Geschäftsplan, Jahresabschluss

- 1) Die gemeinsame Einrichtung stellt für das Kalenderjahr bis spätestens zum 30. November des Vorjahres einen Geschäftsplan auf, der alle im Kalenderjahr voraussichtlichen Einnahmen, Verwaltungskosten und zu leistenden Ausgaben enthält und legt diesen der Trägerversammlung zur Beschlussfassung vor. Die im Geschäftsplan aufgeführten Einnahmen und Ausgaben sollen getrennt nach der im SGB II vorgeschriebenen Trägerschaft für die Aufgaben ausgewiesen werden. Dem Geschäftsplan wird der nach § 8 Abs. 2 dieser Vereinbarung aufzustellende Stellenplan als Anlage beigefügt. Liegt bis zum 15. November noch keine endgültige Zuweisung der Bundesmittel vor, erfolgt die Aufstellung des Geschäftsplans auf Basis der bis dahin vorliegenden Planzahlen. Nach erfolgter Zuweisung der Bundesmittel ist der Geschäftsplan entsprechend anzupassen.
- 2) Für jedes Kalenderjahr ist im 1. Quartal des Folgejahres ein Jahresabschluss durch die gemeinsame Einrichtung aufzustellen und den Trägern zuzuleiten.
- 3) Quartalsweise zum 15. des folgenden Monats ist der Geschäftsplan fortzuschreiben. Auf Basis dieser Fortschreibung erfolgt die unterjährige Anpassung des kommunalen Haushalts (Nachtragshaushalt).

§ 10 Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm

- 1) Die Vertragspartner verpflichten sich, im Jobcenter ein ganzheitliches und auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmtes lokales Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm auf der Basis der von Bund und Stadt bereit gestellten Mittel zu entwickeln und jährlich fortzuschreiben.
- 2) Ergänzend kann die Stadt für Zielgruppen des SGB II mit eigenen Mitteln in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter eigene Integrationsmaßnahmen durchführen.

§ 11 Zielvereinbarung, Qualitätssicherung, Berichtswesen

- 1) Die Träger schließen mit der Geschäftsführung Zielvereinbarungen gemäß § 48 b SGB II ab, die bei der Aufstellung des Geschäftsplans zu beachten sind und in diesem abgebildet werden. Dabei werden überprüfbare Ziele und die dafür erforderlichen Ressourcen formuliert, die durch Zielindikatoren, Richtgrößen und Kennzahlen zu konkretisieren sind.
- 2) Mit Hilfe eines Steuerungssystems ist sicherzustellen, dass die Grundsicherung für Arbeitsuchende bürgernah und wirtschaftlich erbracht wird. Das Steuerungssystem misst Wirkung und Wirtschaftlichkeit der Aktivitäten zur Eingliederung sowie Erfolg und Umfang bei der Förderung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger und deren Bedarfsgemeinschaften. Es soll die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen sicherstellen und die Transparenz zwischen Mittelverwendung und Zielverwirklichung herstellen.
- 3) Die Geschäftsführung führt in Abstimmung mit den Trägern ein Berichtswesen ein, das eine regelmäßige Information der Träger ermöglicht und die Belange der Träger berücksichtigt.

Die Agentur wird die Stadt und das Jobcenter in den Bereichen Controlling und Steuerung der kommunalen Leistungen unterstützen. In der gemeinsamen Einrichtung wird ein Controlling zu den Kosten der Unterkunft und den sozialflankierenden Maßnahmen weiterentwickelt.

§ 12 Finanzierung und Bewirtschaftungsbefugnis

- 1) Der gemeinsamen Einrichtung werden die zur Erfüllung ihrer nach § 2 dieses Vertrages obliegenden Aufgaben notwendigen Mittel im Bundeshaushalt und im kommunalen Haushalt zur Verfügung gestellt.
- 2) Die Agentur überträgt der gemeinsamen Einrichtung die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes entsprechend § 44 f SGB II.
- 3) Die Stadt erstattet der gemeinsamen Einrichtung die Geldleistungen, die die gemeinsame Einrichtung in Bezug auf die der Stadt obliegenden Aufgaben aufzuwenden hat, abzüglich der ihr zustehenden Einnahmen. Insoweit überträgt die Stadt der gemeinsamen Einrichtung die Befugnis zur Bewirtschaftung der von ihr zu finanzierenden Mittel im Rahmen der geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Stadt.
- 4) Die Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung werden entsprechend § 46 SGB II zwischen der Agentur und der Stadt aufgeteilt. Die Zusammensetzung der Gesamtverwaltungskosten und das Abrechnungsverfahren werden von der Trägerversammlung unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Rechtsverordnungen beschlossen.

§ 13 Infrastruktur.

- 1) Die von der gemeinsamen Einrichtung zur Aufgabenwahrnehmung benötigte Infrastruktur wird durch die Träger gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage geeigneter, hinsichtlich der entstandenen Kosten nachvollziehbarer Unterlagen des jeweiligen Trägers. Auf die vorhandene Infrastruktur soll soweit wie möglich zurückgegriffen werden.
- 2) Zur Infrastruktur gehören Räumlichkeiten, EDV (Hard- und Software), Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie alle sonstigen notwendigen Sachmittel.

§ 14 Innenrevision

- 1) Die Träger ermöglichen der Innenrevision der Bundesagentur für Arbeit entsprechend § 49 SGB II die Ausübung des Prüfungsrechtes hinsichtlich der gemeinsamen Einrichtung.
- 2) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt sowie der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg stehen für den Bereich der Leistungsträgerschaft der Stadt Prüfungsrechte nach näherer Bestimmung der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie weiterer landesrechtlicher Bestimmungen zu.
Für die Prüfungstätigkeit wird das Recht zur Nutzung der Verfahren der Informationstechnik i.S.v. § 50 SGB II sowie der Zugang zu den in anderer Form vorliegenden Daten der Aufgabenerfüllung eingeräumt.

§ 15 Haftung

- 1) Die Haftung der Träger im Außenverhältnis (Drittschäden) richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Innenverhältnis haftet der Arbeitgeber bzw. der Dienstherr des Beschäftigten, der den Anspruch verursacht hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen alleine. Haben mehrere Beschäftigte unterschiedlicher Arbeitgeber bzw. Dienstherrn innerhalb der gemeinsamen Einrichtung den Schaden gemeinsam verursacht, erfolgt die Haftung im Verhältnis der Verursachungsbeiträge, oder falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen. Der im Außenverhältnis in Anspruch genommene Träger hat insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch.
- 2) Für Eigenschäden der Vertragsparteien (Schäden ohne Drittwirkung), die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung in der gemeinsamen Einrichtung eintreten, verzichten die Träger auf gegenseitige Schadensersatzansprüche. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist insoweit gegenüber den Angestellten bzw. den Beamten des jeweils anderen Trägers außer in Fällen grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns ebenfalls ausgeschlossen.

§ 16 Inkrafttreten, Vertragsdauer

- 1) Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Die Träger verpflichten sich, diese Vereinbarung in der ersten Trägerversammlung 2012 durch einvernehmlichen Beschluss zu übernehmen.
- 2) Die Wahrnehmung der Aufgaben durch das Jobcenter nach dieser Vereinbarung beginnt am 01.01.2012 und kann mit Ausnahme einer Kündigung nach Absatz 3 erstmals mit einer Frist von 12 Monaten zum 31.12.2016 gekündigt werden.
- 3) Nebenabreden und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sowie dessen Änderung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 4) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17 Schlussbestimmungen

- 1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass die Vereinbarung im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Träger dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.
- 2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine gegebenenfalls notwendige Anpassung der Vereinbarung aufzunehmen.
- 3) Nebenabreden und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.